

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Interkommunales Dienstleistungszentrum Brand- und Katastrophenschutz

Präambel

Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sind die Anforderungen, vor allem im Bereich des Atemschutzes, in den letzten Jahren stark gestiegen. Es wird eine zunehmend bessere Qualifizierung der ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkräfte verlangt. Im Gegenzug wird es immer schwieriger, ehrenamtliche Einsatzkräfte (vor allem während der Tageszeit) zu finden und somit diese Pflichtaufgabe der Kommune zu erfüllen. Darüber hinaus werden sehr hohe Anforderungen an den Betrieb von Werkstätten, insbesondere Atemschutzwerkstätten gestellt. Um die Aufgaben wirtschaftlich und mit hoher Qualität künftig bewältigen zu können, wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung und den Betrieb eines interkommunalen Dienstleistungszentrums vereinbart.

§ 1

Mitglieder

- (1) Die Marktgemeinde Burghaun - vertreten durch den Gemeindevorstand, die Stadt Hünfeld - vertreten durch den Magistrat, die Gemeinde Nüsttal - vertreten durch den Gemeindevorstand und die Gemeinde Rasdorf - vertreten durch den Gemeindevorstand

gründen und betreiben ein Interkommunales Dienstleistungszentrum in Form einer Arbeitsgemeinschaft für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz der §§ 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

- (2) Die Gebietsfläche der beteiligten Mitglieder stellt den Kooperationsraum dar.
- (3) Die Interkommunale Arbeitsgemeinschaft kann weitere Mitgliedskommunen aufnehmen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gründen ein Interkommunales Dienstleistungszentrum zwecks Zusammenarbeit im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes. Die Verantwortung zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 HBKG sowie für die Sicherstellung des Brandschutzes gem. Stufe 1 der Feuerwehrgesetzverordnung vom 10. Oktober 2008 für die einzelnen Mitglieder wird nicht übertragen und verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.

Durch die Realisierung von gemeindeübergreifenden Gemeinschaftslösungen soll eine möglichst wirtschaftliche und qualitative Erfüllung kommunaler Aufgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes der Mitgliedskommunen erreicht werden. Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung von mindestens 15 % der Kosten im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes erreicht werden.

Aufgaben, die jeweils eine Mitgliedskommune als Dienstleister für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zentral erbringt, werden auf die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften dezentral verteilt.

- (2) Die besonderen Themenfelder des Interkommunalen Dienstleistungszentrums sind in Anlage 1 dargestellt.
- (3) Mögliche Konflikte zwischen den einzelnen Interessen der Mitglieder sollen einvernehmlich gelöst werden.

§ 3 Organe

Organe der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind

1. die Lenkungsgruppe (§§ 4 - 6),
2. die Fachbeiräte (§ 8)

§ 4 Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Mitgliedskommunen.
- (2) Jedes Mitglied der Lenkungsgruppe hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Aufgaben der Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe entscheidet insbesondere über folgende Sachverhalte:

1. Die Durchführung und Finanzierung einzelner Projekte.
2. Die Verwendung verfügbarer Fördermittel.
3. Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen.
4. Die Aufnahme weiterer Mitgliedskommunen.

§ 6

Vorsitz und Einberufung der Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrer Mitte jeweils für drei Jahre eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/n stellvertretende Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Lenkungsgruppe und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende in der Einladung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abkürzen. Die Lenkungsgruppe ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (3) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sollen möglichst einstimmig erfolgen. Stimmenthaltungen sind möglich. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Lenkungsgruppe widerspricht.

§ 7

Ausführung von Beschlüssen der Lenkungsgruppe

- (1) Der Vorsitzende der Lenkungsgruppe oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereiten die Beschlüsse der Lenkungsgruppe vor und führen sie aus.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Lenkungsgruppe im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Vorsitzende der Lenkungsgruppe die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig.

§ 8

Fachbeiräte

- (1) Die Lenkungsgruppe kann Fachbeiräte einsetzen. Die Fachbeiräte beraten die Lenkungsgruppe.
- (2) Fachbeiräte bestehen aus den von der Lenkungsgruppe benannten Vertretern der Kommunen und den Leitern der Gemeindefeuerwehren. Die Zusammensetzung ergibt sich aus den jeweiligen Themenbereichen.

§ 9 Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen der Lenkungsgruppe, und der Fachbeiräte sind Niederschriften zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstände, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Lenkungsgruppe zuzuleiten.
- (3) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Lenkungsgruppe oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Niederschrift keine Einwendungen durch ein Mitglied der Lenkungsgruppe erhoben werden.

§ 10 Finanzen

- (1) Die im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes entstehenden Aufwendungen sind von jeder Gemeinde haushaltsmäßig zu veranschlagen und auszugleichen. Dies gilt auch für den jeweiligen Anteil bei gemeinsamen Beschaffungsaktionen. Für die Bereitstellung der Mittel ist jede Gemeinde selbst verantwortlich. Eine gemeinsame Finanzwirtschaft der Arbeitsgemeinschaft gibt es nicht.
- (2) Die Refinanzierungen von projektbezogenen Ausgaben durch Fördermittel ist möglich (§ 11).
- (3) Fördermittel des HMDIS im Rahmen der Gründung des Interkommunalen Dienstleistungszentrums werden, entgegen den Regelungen gemäß § 11 auf Beschluss der Lenkungsgruppe, zunächst vorzugsweise zur Verbesserung der technischen Ausstattung der zentralen Atemschutzwerkstatt in Hünfeld und für die ergänzende Ausstattung der Mitglieder mit Atemschutzgeräten eingesetzt (Anlage 2).

§ 11 **Finanzierung von Projekten**

Erreichbare Zuschüsse Dritter werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen an die Mitglieder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft verteilt, sofern nicht in projektbezogenen Vereinbarungen eine andere Festlegung erfolgt.

Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen, die der Berechnung des Hauptansatzes nach § 10 Finanzausgleichsgesetz im Haushaltsjahr 2010 (d.h. Einwohnerzahlen zum 31.12.2008) zugrunde gelegt werden. Sobald sich die Einwohnerzahl einer Mitgliedskommune gegenüber diesem Stichtag um mehr als 10 % ändert, erfolgt mit Wirkung für das Folgejahr eine Neufestsetzung auf der Grundlage der neuesten Einwohnerzahlen zum 31.12. eines Jahres.

Projektbezogene Vereinbarungen sind insbesondere dann abzuschließen, wenn nicht alle Mitgliedskommunen gleichartig an einem Projekt beteiligt sind.

§ 12 **Verhalten der Mitgliedskommunen**

Die Mitgliedskommunen verpflichten sich jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Zweck der Vereinbarung zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 13 **Anwendung von Gesetzen**

Soweit diese Vereinbarung keine besonderen Regelungen enthält, finden das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), die Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO), die Feuerwehrdienst- und Reisekostenverordnung (FwDRAVO) sowie die Hessische Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 14 **Dauer der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst für 5 Jahre. Danach wird sie unbefristet fortgesetzt. Sie kann mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber den Mitgliedern zu erklären. Bei Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entscheiden die verbleibenden Mitglieder über die Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Verstößt eine Mitgliedskommune schwerwiegend gegen ihre Mitgliedsverpflichtungen, kann dieser Mitgliedskommune auf der Grundlage eines Beschlusses der Lenkungsgruppe, an dem diese Mitgliedskommune nicht mitwirkt, mit einer verkürzten Frist von 4 Wochen zum darauffolgenden Quartalsende außerordentlich gekündigt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch dieser Kommune auf Berücksichtigung bei der Zuordnung bewilligter Zuwendungen, sofern nicht bereits eine Zuordnung durch Abschluss projektbezogener Vereinbarungen erfolgt ist.

§ 15 **Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

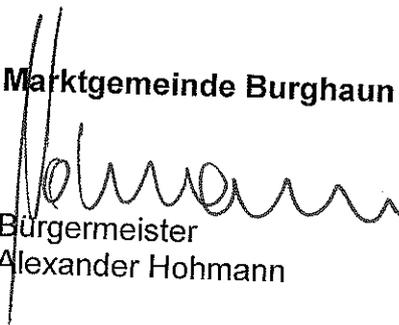
Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abwicklung der Arbeitsgemeinschaft durch die Lenkungsgruppe in ihrer Besetzung vor der Auflösung.

§ 16 **Bedürfnis der Schriftform**

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform. Sie sind nur im Einvernehmen aller Mitglieder möglich.

Datum 22.06.2011,
(23-16-2-8-Öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

Marktgemeinde Burghaun

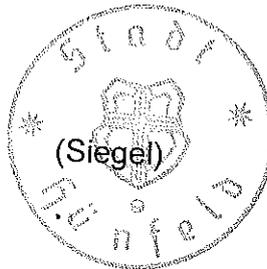

Bürgermeister
Alexander Hohmann




Erster Beigeordneter
Wolfgang Heinicke

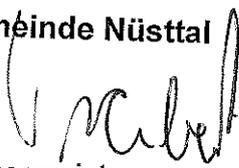
Stadt Hünfeld

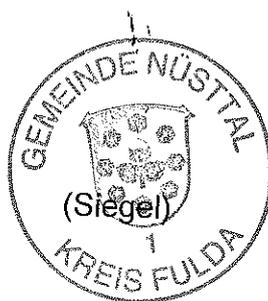

Bürgermeister
Dr. Eberhard Fennel

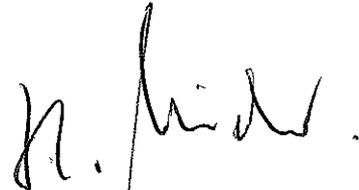



Erste Stadträtin
Monika Mihm

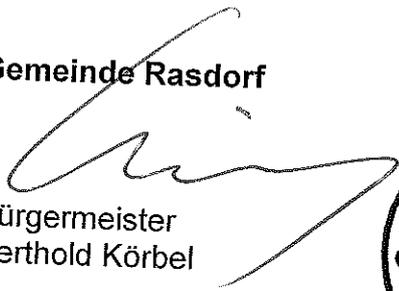
Gemeinde Nüsttal


Bürgermeister
Hermann Trabert




Erster Beigeordneter
Hermann Dücker

Gemeinde Rasdorf


Bürgermeister
Berthold Körbel




Erster Beigeordneter
Werner Scheuch

